

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der i-pointing oHG

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der i-pointing oHG, nachfolgend in Kurzform „i-pointing“ genannt, mit ihren Vertragspartnern, nachstehend in Kurzform „Kunde“ genannt. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden von i-pointing nur nach gesonderter und schriftlicher Anerkennung akzeptiert.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen i-pointing und dem Kunden zwecks Ausführung eines Auftrages getroffen werden, sind in schriftlicher Form zu vereinbaren. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

**i-pointing erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Gestaltung und Produktion von Grafikgestaltung, insbesondere von PowerPoint-Präsentationen. Die detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus den Ausschreibungsunterlagen, Briefings, Projektverträgen oder Angeboten und deren Anlagen und Leistungsbeschreibungen von i-pointing.**

### 2. Vertragsbestandteile und Änderungen des Vertrages

- 2.1 Grundlage für die Agenturarbeit und Vertragsbestandteil ist neben dem Projektvertrag und seinen Anlagen das vom Kunden an i-pointing auszuhändigende Briefing. Wird i-pointing das Briefing vom Kunden mündlich oder fernmündlich mitgeteilt, so erstellt i-pointing auf Wunsch über den Inhalt des Briefings ein Re-Briefing, welches dem Kunden innerhalb von 5 Werktagen (als Werktag bezeichnet i-pointing die Tage Montag bis Freitag ohne Feiertage, Samstage gelten als Wochenendtag) nach der mündlichen oder fernmündlichen Mitteilung übergeben wird. Dieses Re-Briefing wird verbindlicher Vertragsbestandteil, wenn der Kunde diesem Re-Briefing nicht innerhalb von 5 Werktagen widerspricht. Das Re-Briefing wird dem Kunden zu den tages- und uhrzeitabhängigen Stundensätzen in Rechnung gestellt. Das Briefing oder Re-Briefing umfasst in erster Linie den Inhalt des zu erstellenden Werkes. Erteilt der Kunde keine spezifischen Angaben in seinem Briefing zur inhaltlichen Gestaltung, erfolgt diese nach freiem Ermessen des Auftragnehmers.
- 2.2 Jede Änderung und/oder Ergänzung des Vertrages und/oder seiner Bestandteile bedarf der Schriftform. Dadurch entstehende Mehrkosten hat der Kunde zu tragen. Mündlich getroffene Nebenabreden benötigen der schriftlichen Bestätigung durch i-pointing.
- 2.3 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen i-pointing, das vom Kunden beauftragte Projekt um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden gegen i-pointing resultiert daraus nicht. Dies gilt auch dann, wenn dadurch für den Kunden wichtige Termine und/oder Ereignisse nicht eingehalten werden können und/oder nicht eintreten.

### 3. Original- und Arbeitsdaten/Bildlizenzen

- 3.1 Die Herausgabe von Original- und Arbeitsdaten (offene Daten wie z. B. Adobe Photoshop, Adobe InDesign oder die Quelltexte eines digitalen Erzeugnisses) sind kein Leistungsbestandteil / nicht vertragsgegenständlich. i-pointing Ltd. ist nicht verpflichtet, diese an den Kunden herauszugeben. Für den Fall, dass der Kunde eine Herausgabe der Daten wünscht, ist dies gesondert schriftlich zu vereinbaren und entsprechend zu vergüten.
- 3.2 Die in den Dateien verwendeten und von i-pointing Ltd. im Kundenauftrag lizenzierten Bilder dürfen nur für diese in sich abgeschlossenen Projekte eingesetzt werden. Ein Einsatz in anderen Projekten oder Medien (z. B. Internet, Print etc.) ist nicht erlaubt und verstößt gegen Urheberrechte. Die weitere Verwendung eines über i-pointing Ltd. lizenzierten Bildes muss im Einzelfall geklärt und nachlizenzieren werden.

### 4. Urheber- und Nutzungsrechte

- 4.1 Jeder erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an seinen Werkleistungen gerichtet ist. Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 und 31 UrhG in Verbindung mit den Werkvertragsbestimmungen des BGB.

- 4.2 Für die Entwürfe von i-pointing als persönliche geistige Schöpfung gilt das Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 4.3 Jede Nachahmung der Entwürfe – auch von Teilen oder Details – ist unzulässig.
- 4.4 Mit der Zahlung des Honorars erwirbt der Auftraggeber das Recht, die Arbeiten im vereinbarten Rahmen zu nutzen. Dabei räumt ihm i-pointing in der Regel zugleich das ausschließliche Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 3 UrhG ein. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 4.5 Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Leistungen und Produkte sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 4.6 i-pointing darf die von ihr entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren. Diese Signierung und werbliche Verwendung kann durch eine entsprechende gesonderte Vereinbarung zwischen i-pointing und Kunde ausgeschlossen werden.
- 4.7 Die Arbeiten von i-pointing dürfen durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte nur im Rahmen des Zweckes (PPT/PPTX-Präsentationen) geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht i-pointing vom Kunden ein zusätzliches Honorar in mindestens der 2,5-fachen Höhe des für den ursprünglichen Auftrag geschuldeten Honorars zu.
- 4.8 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung von i-pointing. Über den Umfang der Nutzung steht i-pointing ein Auskunftsanspruch zu.

## 5. Vergütung

- 5.1 Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine (laut § 286 BGB Abs. 3) steht i-pointing ohne weitere Mahnung bei einem Unternehmen laut § 26 BGB Abs. 3 ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8%, bei einem privaten Endkunden von 5% über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt.
- 5.2 Kosten für die Werbemittelvorbereitung oder Werbemittelproduktion, welche i-pointing auftragsbezogen auf eigene Rechnung entstehen, werden jeweils gesondert ausgewiesen und als verauslagte Kosten an den Kunden in tatsächlich entstandener Höhe zuzüglich 30% Servicegebühr berechnet.
- 5.3 Stellt der Hersteller die Rechnung für die Werbemittelproduktion auf den Namen des Kunden aus, wird diese vom Hersteller an i-pointing zur Prüfung weitergeleitet. i-pointing leitet die geprüften Rechnungen zur direkten Bezahlung an den Auftraggeber weiter. Das Gleiche gilt für die Produktion von Lithographien, Fotos etc. Als Bearbeitungshonorar erhebt i-pointing 30% (Servicegebühr) auf die Nettosumme dieser Fremdleistungen.
- 5.4 i-pointing kann dem Kunden Abschlagszahlungen über die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten von i-pointing verfügbar sein.
- 5.5 Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen, Arbeiten und dergleichen durch den Kunden und/oder, wenn sich Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändern, werden die für i-pointing dadurch anfallenden Kosten vom Kunden ersetzt und i-pointing von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freigestellt.
- 5.6 Bei einem Rücktritt des Kunden weniger als 24 Stunden vor Leistungsbeginn eines erteilten Auftrages wird i-pointing unabhängig von der Möglichkeit, einen tatsächlich höheren Schaden geltend zu machen, 100% der veranschlagten Auftragskosten für den entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.  
Alle in Angeboten und Aufträgen genannten Preise und die daraus resultierenden zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- 5.7 In den Kalkulationen der Angebotspreise ist nur die tatsächliche Bearbeitungszeit des Auftrages enthalten. Ist zuvor ein telefonisches oder persönliches Briefing veranschlagt, wird dieses auf Kosten des Kunden hinzugerechnet. Nach Abschluss der entsprechenden Leistungen werden Korrekturläufe oder Änderungswünsche als neuer Auftrag behandelt. Diese ziehen somit eine erneute Zahlung zum üblichen Stundensatz nach sich. Dies gilt, insofern i-pointing kein Verschulden von falschen Inhalten trifft.

- 5.8 Aufgrund der Gestaltungsfreiheit, welche i-pointing bei jeglichen Aufträgen innehat, wird die Zahlung der Leistung auch bei Nichtgefallen fällig. Dies trifft jedoch nicht zu, wenn durch die Gestaltung der Inhalt verfälscht wurde oder der ursprüngliche Sinn nicht mehr zu erkennen ist.
- 5.9 Das Werk wird eine Woche nach Versenden als vertragsmäßig anerkannt, soweit der Kunde keine schriftlichen Einwendungen dagegen erhebt. Einwendungen können sich nur darauf beziehen, dass das Werk gegen die sich aus dem Briefing ergebenden Vorgaben hierfür verstößt.

## 6. Zusatzleistungen

- 6.1 Unvorhersehbarer Mehraufwand bedarf der gegenseitigen Absprache und gegebenenfalls der Nachhonorierung.

## 7. Geheimhaltungspflicht

- 7.1 i-pointing ist verpflichtet, alle Kenntnisse, die sie aufgrund eines Auftrages vom Kunden erhält, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl ihre Mitarbeiter:innen als auch herangezogene Dritte ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten.

## 8. Pflichten des Kunden

- 8.1 Der Kunde stellt i-pointing alle für die Durchführung des Projekts benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Alle Arbeitsunterlagen werden von i-pointing sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt, nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt und werden nach Beendigung des Auftrages an den Kunden zurückgegeben.
- 8.2 Der Kunde wird im Zusammenhang mit einem in Auftrag gegebenen Projekt Auftragsvergaben an andere Agenturen oder Dienstleister nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit i-pointing erteilen.

## 9. Sorgfaltspflicht

- 9.1 i-pointing wird die Interessen des Kunden im Rahmen des Vertrages mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns treuhänderisch wahrnehmen. Dazu gehört, dass bei einer Auftragsvergabe durch die Agentur an Dritte in jedem Fall das Interesse des Auftraggebers vorgeht.
- 9.2 i-pointing verpflichtet sich, nur qualifizierte Mitarbeiter:innen mit der termingerechten Durchführung der Aufträge und Aufgaben zu beauftragen. In diesem Sinne haftet die Agentur auch für die von ihr zur Mitarbeit herangezogenen freien Mitarbeiter:innen.

## 10. Gewährleistung und Haftung

- 10.1 Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch i-pointing erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und spezieller Werberechtsgesetze verstoßen. Der Kunde stellt i-pointing von Ansprüchen Dritter frei, wenn die Agentur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat. Erachtet i-pointing für eine durchzuführende Maßnahme eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache die Kosten hierfür der Kunde.
- 10.2 i-pointing haftet in keinem Fall wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. i-pointing haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.
- 10.3 i-pointing haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Höhe der Haftung von i-pointing ist auf den einmaligen Ertrag der Agentur aus dem jeweiligen Auftrag beschränkt. Die Haftung von i-pointing für Mangelfolgeschäden aus dem Rechtsgrund der positiven Vertragsverletzung ist ausgeschlossen, wenn und in dem Maße, wie sich die Haftung der Agentur nicht aus einer Verletzung der für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ergibt.

## 11. Verwertungsgesellschaften

- 11.1 Der Kunde verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise an die GEMA abzuführen. Werden diese Gebühren von i-pointing verauslagt, so verpflichtet sich der Kunde, diese gegen Nachweis i-pointing zu erstatten. Dies kann auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.
- 11.2 Der Kunde ist darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werbeberaterischen Bereich an eine nichtjuristische Person eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Diese Abgabe darf vom Kunden nicht von der Agenturrechnung in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist der Kunde zuständig und selbst verantwortlich.

## 12. Leistungen Dritter

- 12.1 i-pointing ist berechtigt, die ihr übertragenen Aufgaben selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen.
- 12.2 Von i-pointing eingeschaltete freie Mitarbeiter:innen oder Dritte sind Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Agentur. Der Kunde verpflichtet sich, diese im Rahmen der Auftragsdurchführung von i-pointing eingesetzten Mitarbeiter:innen im Laufe der auf den Abschluss des Auftrages folgenden 12 Monate ohne Mitwirkung von i-pointing weder unmittelbar noch mittelbar mit Projekten zu beauftragen.

## 13. Arbeitsunterlagen und elektronische Daten

- 13.1 Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen, die im Rahmen der Auftragserarbeitung auf Seiten von i-pointing angefertigt werden, verbleiben bei i-pointing. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann vom Kunden nicht gefordert werden. Die Agentur schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten etc.

## 14. Media-Planung und Media-Durchführung

- 14.1 Beauftragte Projekte im Bereich Media-Planung besorgt i-pointing nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der ihr zugänglichen Unterlagen der Medien und der allgemein zugänglichen Marktforschungsdaten. Einen bestimmten werblichen Erfolg schuldet i-pointing dem Kunden durch diese Leistungen nicht.
- 14.2 i-pointing verpflichtet sich, alle Vergünstigungen, Sonderkonditionen und Rabatte im Sinne des Auftraggebers bei der Media-Schaltung zu berücksichtigen und diese an den Kunden weiterzugeben.
- 14.3 Bei umfangreichen Media-Leistungen ist i-pointing nach Absprache berechtigt, einen bestimmten Anteil der Fremdkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen und die Einbuchung bei den entsprechenden Medien erst nach Zahlungseingang vorzunehmen. Für eine eventuelle Nichteinhaltung eines Schaltermins durch einen verspäteten Zahlungseingang haftet i-pointing nicht. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden gegen i-pointing entsteht dadurch nicht.

## 15. Vertragsdauer, Kündigungsfristen

- 15.1 Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er wird für die im Vertrag genannte Vertragslaufzeit abgeschlossen. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann dieser mit einer Frist von drei Monaten von beiden Seiten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

## 16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.
- 16.2 Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.
- 16.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn der Kunde seinen Firmensitz im Ausland hat.
- 16.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Firmensitz von i-pointing.
- 16.5 Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.

Stand: 2023